

e:1.16

Dr. Urs Egli
Dr. Jean-Daniel Schmid

Februar 2016

PROZESSIEREN IST TEUER

Wer sich auf einen Zivilprozess einlässt, muss sich über die damit verbundenen Kosten informieren. Prozessieren ist aufwendig und teuer.

Kosten und Nutzen eines Zivilprozesses

Ob man über einen Prozess zu seinem Recht kommt, ist ungewiss. Die Kosten eines Zivilprozesses hingegen fallen mit Sicherheit an. Sie sind hoch. Selbst im Falle des Obsiegens können nicht alle Kosten auf den Gegner abgewälzt werden. Chancen und Risiken des Prozessierens müssen aus diesem Grund sorgfältig abgewogen werden.

Kostenpositionen

Es sind die folgenden Kostenpositionen zu unterscheiden:

- Gerichtskosten
- Entschädigung an die Gegenpartei zur Deckung ihrer Anwaltskosten (Parteientschädigung)
- Kosten des eigenen Anwalts (Anwaltskosten)
- Eigener Aufwand

Diese Kostenpositionen fallen grundsätzlich für jede Verfahrensstufe neu und separat an (allfälliges Schlichtungsverfahren, 1. Instanz, allfällige 2. Instanz, Bundesgericht). Bei gewissen Verfahren gibt es Ausnahmen. Beispielsweise werden bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten mit einem Streitwert von weniger als CHF 30'000 keine Gerichtskosten erhoben.

Bei den Gerichtskosten ist primär zwischen der Entscheidgebühr und den Kosten der Beweisführung zu unterscheiden.

Die Entscheidgebühr und die Parteientschädigung werden durch Tarife vorgegeben. Sie sind von Kanton zu Kanton unterschiedlich hoch. Massgebendes Berechnungskriterium ist in aller Regel der Streitwert. Dieser entspricht bei Klagen auf Leistung eines bestimmten Geldbetrags dem Geldbetrag. Allerdings hat das Gericht bei der Festsetzung der Gerichtskosten ein erhebliches Ermessen. Gleiches gilt in untergeordnetem Umfang für die Parteientschädigung.

Die Kosten der Beweisführung berechnen sich nach effektivem Aufwand. Muss ein Gutachten erstellt werden, können auch diese Kosten erheblich ausfallen.

Kostenschätzungen

Das folgende Berechnungsbeispiel gilt für einen Forderungsprozess zwischen zwei Unternehmen mit einem Streitwert von CHF 150'000. Vorauszuschicken ist, dass ein Prozess in Kantonen mit Handelsgerichtsbarkeit nur über zwei statt drei Instanzen geht.

Entscheidgebühr			
Instanz	Zürich	Aargau	Zug ¹⁾
1. Instanz	Handelsgericht CHF 10'750	Handelsgericht CHF 9'520	Kantonsgericht CHF 9'000
2. Instanz	Instanz entfällt	Instanz entfällt	Obergericht CHF 9'000
Bundesgericht	CHF 5'000	CHF 5'000	CHF 5'000
Total	CHF 15'750	CHF 14'520	CHF 23'700

¹⁾ In Kantonen ohne Handelsgericht ist vor dem erstinstanzlichen Verfahren ein Schlichtungsverfahren durchzuführen. Im Kanton Zug beträgt die Pauschale für das Schlichtungsverfahren CHF 700. Diese ist vom Kläger zu bezahlen und kann mit der Klage für den Fall des Obsiegens zurückgefordert werden.

Parteientschädigung			
	Zürich	Aargau	Zug ¹⁾
1. Instanz	Handelsgericht CHF 20'270	Handelsgericht CHF 19'350	Kantonsgericht CHF 17'500
2. Instanz	Instanz entfällt	Instanz entfällt	Obergericht CHF 12'700
Bundesgericht	CHF 6'000	CHF 6'000	CHF 6'000
Total	CHF 26'270	CHF 25'350	CHF 36'200

¹⁾ Für das Schlichtungsverfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

Die Anwaltskosten hängen von der Vereinbarung mit dem beauftragten Anwalt ab. In der Regel muss der eigene Anwalt nach seinem tatsächlichen Aufwand entschädigt werden. Dieser beläuft sich bei durchschnittlich komplexen Fällen im erstinstanzlichen Verfahren (bis zum Urteil) je nach den Umständen auf CHF 20'000 – 50'000. Bei komplexen Fällen kann er erheblich höher sein. Im zweitinstanzlichen Verfahren und vor Bundesgericht sind die Anwaltskosten tiefer (CHF 5'000 – 20'000 pro Instanz).

Ist ein Gutachten erforderlich, so ist mit Gutachterkosten von CHF 10'000 – 20'000 zu rechnen. Bei komplexen Sachverhalten können diese Kosten auch erheblich höher ausfallen.

Eigener Aufwand

Ein Zivilprozess verursacht nicht nur Kosten, sondern bedeutet auch für die streitenden Parteien einen grossen Aufwand. Zuerst gilt es, alle für den Prozess relevanten Informationen und Urkunden zusammenzustellen und dem eigenen Anwalt zu übergeben. Dazu ist mindestens eine Instruktionsbesprechung erforderlich, die mehrere Stunden dauern kann. Danach müssen Fragen des Anwalts beantwortet und die vom Anwalt erstellte Rechtschrift sorgfältig durchgearbeitet werden. Dieses Prozedere wiederholt sich bei jedem Schriftenwechsel. Und schliesslich müssen zeichnungsberechtigte Vertreter der Parteien an den Gerichtsverhandlungen teilnehmen.

Nicht zu unterschätzen ist, dass hierdurch erhebliche Ressourcen des Managements der Parteien absorbiert werden. Auch sind Rückstellungen zu bilden und jährlich neu zu bewerten, oftmals über mehrere Jahre hinweg. Zudem kommt es häufig vor, dass bei einer langen Prozessdauer das für den Prozess verantwortliche Management wechselt und sich das neue Management mit grossem Aufwand in den «geerbten» Prozess einarbeiten muss.

Verteilung der Kosten

Im Urteil werden die Gerichtskosten dem Verlierer auferlegt. Zudem muss der Verlierer dem Gewinner eine Parteientschädigung bezahlen. Gewinnt keine der Parteien vollständig, werden die Gerichtskosten im Verhältnis des Obsiegens und Unterliegens verteilt und die vom Verlierer zu bezahlende Parteientschädigung wird entsprechend reduziert. Die Anwaltskosten fallen immer bei derjenigen Partei an, die den Anwalt beauftragt. Der Gewinner erhält diese Kosten jedoch mit der Parteientschädigung ersetzt. Die Parteientschädigung kann die Anwaltskosten jedoch oft nur teilweise decken. Zudem wird der eigene Aufwand nicht ersetzt.

Häufig werden Prozesse vorzeitig durch einen Vergleich erledigt. Dies ist bei mehr als 50% der Prozesse der Fall. Bei gewissen Gerichten beträgt die Vergleichsquote sogar gegen 80%. Bei einem Vergleich sind die Gerichtskosten erheblich tiefer und sie werden zwischen den Parteien hälftig aufgeteilt. Parteientschädigungen



Urs Egli
Dr. iur., Rechtsanwalt



Jean-Daniel Schmid
Dr. iur., Rechtsanwalt

entfallen bei einem Vergleich in aller Regel gänzlich.

Kostenvorschüsse

Gerichte können vom Kläger für die Gerichtskosten im vollen Umfang Kostenvorschüsse verlangen. Sie haben bei der Festsetzung der Höhe des Kostenvorschusses ein Ermessen. Obschon die kantonale Praxis unterschiedlich ist, verlangen heute die meisten Gerichte Kostenvorschüsse im vollen Umfang der erwarteten Gerichtskosten. Die Gutachterkosten sind ebenfalls im vollen Umfang zu bevorschussen.

Der Kläger muss für die mutmassliche Parteientschädigung auf Verlangen des Beklagten unter gewissen Umständen eine Sicherheit (Kautions) leisten. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn der Kläger keinen Wohnsitz/Sitz in der Schweiz hat (gilt nicht für Kläger mit Sitz in einem EU-Land) oder wenn seine Zahlungsfähigkeit aus anderen Gründen (z.B. drohender Konkurs) als gefährdet erscheint. Dieses Recht, eine Kautions für die Parteientschädigung zu verlangen, hat nur der Beklagte, nicht aber der Kläger.

Gewinnt der Kläger den Prozess, so verrechnet das Gericht den Kostenvorschuss mit den Gerichtskosten und räumt dem Kläger ein Rückgriffsrecht gegenüber dem Beklagten für den verrechneten Teil des Kostenvorschusses ein. Das Delcrede-Risiko für die Gerichtskosten trägt somit der Kläger.

Im Ergebnis muss der Kläger erhebliche finanzielle Mittel vorschliessen. Selbst im Falle des Obsiegens ist es jedoch nicht sicher, dass er diese zurückerlangt.

Alternative Lösungen für das Kostenproblem?

Rechtsschutz- und Haftpflichtversicherungen können zwar Teilbereiche abdecken. Aber Vorsicht: Die Versicherungs-

bedingungen können zentrale Bereiche wie das Forderungsinkasso sowie die Abwehr von Gewährleistungsansprüchen vom Deckungsumfang ausnehmen. Alternativ kann allenfalls eine Prozessfinanzierung in Frage kommen. Prozessfinanzierer übernehmen die Kostenrisiken gegen Abtretung eines Anteils am Prozessserfolg, allerdings nur bei einem hohen Streitwert, guten Prozesschancen und einer guten Bonität des Beklagten.

Prozesse vor einem Schiedsgericht sind eher teurer als vor einem staatlichen Gericht. Hingegen lassen sich durch eine Wirtschaftsmediation die Kosten massiv reduzieren. Allerdings setzt dies voraus, dass sich beide Parteien auf eine Mediation einlassen und das Resultat dann auch akzeptieren. Das ist selten der Fall, wenn eine Streitigkeit bereits eskaliert ist.

Fazit

1. Wer sich auf einen Zivilprozess einlassen will, muss sich über das Kostenrisiko im Klaren sein. Prozessieren muss man sich leisten können.
2. Vom Kläger müssen erhebliche finanzielle Mittel vorgeschossen werden.
3. Prozessieren verursacht nicht nur externe, sondern auch beträchtliche interne Kosten.
4. Angesichts der hohen Kosten müssen gute Gründe vorliegen, um den Rechtsweg zu beschreiten.

Wir sind mit der Prozessführung vertraut und beraten und unterstützen Sie gerne in allen Phasen vor, während und nach einem Verfahren.

